

**Pistenverbindung Mittelstation – [REDACTED] bahn –
naturschutzrechtliche Bewilligung;**

Geschäftszahl 4-N-1795/2 NA-44-2007

Imst, 29.08.2007

BESCHEID

[REDACTED], Staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, [REDACTED] hat in Vertretung der [REDACTED] unter Vorlage des Einreichprojektes „Pistenverbindung Mittelstation – [REDACTED] bahn“, Projekt Nr. [REDACTED] vom 17.07.2007, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Verbindungsschiweges zwischen den Pisten 3 und 1 mit einer Länge von rund 400 m angesucht.

Bei der über dieses Ansuchen am 28.08.2007 in [REDACTED] an Ort und Stelle abgeführten mündlichen Verhandlung wurden folgende

Befunde

erhoben:

a) Aus naturkundefachlicher Sicht:

Gegenständliches Projekt sieht die Errichtung eines neuen Schiweges oberhalb der [REDACTED] bahn – Mittelstation auf einer Seehöhe von rund 2300 m vor. Die gesamte Länge des zwischen zumindest 6 und

maximal 12 m breiten Schiweges beträgt laut Einreichunterlagen rund 400 lfm und weist ein Längsgefälle von 12 % auf. Davon sind rund 100 lfm als bestehende Weganlage anzusprechen, welche lediglich verbreitert und ausgebaut wird. Bezüglich der genaueren Ausführung wird auf das eingereichte Projekt verwiesen. Die gesamte berührte Fläche wird darin mit rund 4000 m² angegeben, ein Massenausgleich ist weitestgehend vorgesehen, lediglich im Schlussbereich (bestehender Weg) wird allfälliges Überschussmaterial zur Verbreiterung bzw. Einbindung in die bestehende Piste verwendet.

Laut beigebrachter Vegetationskartierung ist gegenständlicher Abschnitt hinsichtlich seines Bewuchses primär als Gesellschaft der Alpenrosenheide mit Übergang zur Krähenbeerenheide einzustufen. Damit werden sowohl gänzlich geschützte Pflanzenarten (Hauswurz), teilweise geschützte Pflanzenarten (Speik, Anemone) und gefährdete besondere Pflanzengesellschaften in Form der alpinen und borealen Heiden direkt betroffen. Andere Sonderstandorte wie Feuchtbereiche oder Gewässer werden von den Baumaßnahmen nicht berührt. Eine genauere Beschreibung ist in den Einreichunterlagen zu finden.

Eine Einsicht auf das gegenständliche Projektsgelände liegt insbesondere von Nahbereichen, und hier im speziellen von der [REDACTED] Mittelstation aus vor. Natürlich kann das Areal auch von den umgebenden Schibereichen aus eingesehen werden. Vom Tal bzw. Dauersiedlungsräumen aus ist jedoch kaum eine Einsicht vorhanden.

Erholungseinrichtungen wie bestehende Wandwege werden von den geplanten Maßnahmen nicht berührt.

b) Aus geologischer Sicht:

Der Untergrund im Projektsgelände wird aus Gesteinen des Ötztalkristallins aufgebaut. Dabei handelt es sich um mittelsteil gegen NNE talwärts einfallende Glimmerschiefer und Schiefergneise, die lokal zerglitten und in Blockwerk aufgelöst sind. Die geplante Trasse quert zweimal das Festgestein, einmal in Form einer Festgesteinsrippe. Großteils ist das Festgestein von Lockermaterial, das fast ausschließlich aus dem lokal zerfallenen Grobblockwerk besteht, in unterschiedlicher Mächtigkeit überlagert. Der geplante Schiweg soll bis zur Einbindung in den bestehenden Schiweg mittels Massenausgleich hergestellt werden. Überschüssiges Material soll im Bereich des bestehenden Schiweges zu dessen Verbreiterung eingebaut werden. Vereinzelt sind kleinere Grobsteinschichtungen vorgesehen. Ca. 100-120 m unterhalb der geplanten Trasse befinden sich ein Geh- und Fahrweg und Betriebsgebäude der [REDACTED] bahn. Die Pistenentwässerung soll aufgrund des sickerfähigen, überwiegend grobblockigen Materials über das 2%ige Quergefälle im „freien Gefälle“ versickert werden.

Es gibt im Projektsgelände keine Quellen oder Vernässungen.

Der Ortsaugenschein hat in Übereinstimmung mit der Projektsgeländegeologie im gesamten Projektsgelände keine Hinweise auf Massenbewegungen ergeben.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005 (TNSchG 2005), entscheidet in gegenständlicher Angelegenheit wie folgt:

I.

Der [REDACTED], vertreten den Staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten [REDACTED] wird gemäß den §§ 1, 6 lit. e, 23 Abs. 5, 19, 29 Abs. 3 lit. b und den Abs. 4 und 5 sowie den §§ 42 und 43 TNSchG 2005 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006), LGBl. Nr. 39/2006, sowie unter Berücksichtigung der Artikel 14 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, sowie des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus, BGBl. III Nr. 230/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Pistenverbindung Mittelstation – [REDACTED]bahn, im Sinne des obigen Befundes und nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, erteilt.

II. Nebenbestimmungen

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor Beginn der Erdbauarbeiten ein Fachmann für Geologie unaufgefordert der Behörde genannt wird, der die Funktionen als geologische Bauaufsicht übernimmt (Geologische Bauaufsicht).
2. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht die Aushubarbeiten und alle nötigen Schüttungs- und Felsarbeiten so ausreichend fachlich begleitet, dass gewährleistet ist, dass von den Anlagen aus geologischer Sicht sowohl für die Dauer der Errichtungs- als auch der Betriebsphase keine Gefährdungen durch Erosionsprozesse ausgehen können. Der Antragsteller hat weiters dafür zu sorgen, dass den Anweisungen der Bauaufsicht Folge geleistet wird.
3. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht die projektsgemäße Errichtung und die Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen in ausreichender Weise kontrolliert.
4. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der geologischen Bauaufsicht und den für die Erdbauarbeiten zuständigen Fachfirmen nachweislich der gegenständliche Bewilligungsbescheid zur Kenntnis gebracht wird.
5. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass eventuell auftretende Erosionen während der Betriebsphase so rasch als möglich durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden.
6. Aufgrund des im Befund erwähnten unterliegenden Fahrweges und der Betriebsgebäude ist für die Dauer der Bauarbeiten ein Abrollschutz in Form einer wallförmigen Anlage und Zwischenlagerung des Rasenziegel- und humosen Bodenmaterials zu errichten.

7. Im Zuge der Bauarbeiten sind durch die geologische Bauaufsicht im Bereich der südlichen Felsrippe geeignete Maßnahmen zu setzen, um die durch die talwärtige Neigung des Festgesteins mögliche Felsgleitungen und Steinschläge zu verhindern bzw. entsprechend zu sichern.
8. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht nach Beendigung der Erdarbeiten einen abschließenden Schlussbericht unter Beigabe aller relevanten Pläne und Fotos unaufgefordert der Behörde übermittelt. In diesem Bericht sind die getroffenen Maßnahmen zu beschreiben und zu bewerten. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen ist zu bestätigen.

III. Ökologische Bauaufsicht

Die Bezirkshauptmannschaft Imst überträgt gemäß §§ 44 Abs. 4 TNSchG 2005

Herrn [REDACTED] **Staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft** [REDACTED]

mit dessen Zustimmung, die Aufgaben der **ökologischen Bauaufsicht** entsprechend den Vorgaben der Projektunterlagen und gegenständlicher naturschutzrechtlicher Bewilligung für das Bauvorhaben „Pistenverbindung Mittelstation – [REDACTED] bahn“ der [REDACTED]

Die ökologische Bauaufsicht hat neben den gesetzlich normierten Aufgaben (vgl. § 44 Abs. 4 TNSchG 2005) insbesondere zu Beginn der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen entsprechend der Notwendigkeit (Verantwortungsbereich der Bauaufsicht) baubegleitende Kontrollen durchzuführen.

Am Ende der Bautätigkeit ist seitens der Bauaufsicht ein Endbericht der Behörde vorzulegen, welche die möglichst vollständige Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert bzw. Gründe für allfällige Kultivierungsalternativen bei abweisenden Projektbereichen erläutert.

IV. Kosten

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Kommissionsgebühren gemäß Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10/2007, in Höhe von

Euro 256,00

sowie aus den Verwaltungsabgaben gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, in Höhe von

Euro 870,00

Der Gesamtbetrag von **Euro 1.126,00** ist von der Konsenswerberin innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Imst einzuzahlen.

HINWEIS:

In gegenständlicher Angelegenheit sind noch Eingabegebühren (für Antrag, Projektunterlagen, Verhandlungsschrift, etc.) gemäß Gebührengesetz 1957 in Höhe von insgesamt **Euro 96,00** an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu entrichten. Vorgenannter Betrag ist in der auf beiliegendem Zahlschein angeführten Gesamtsumme bereits enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung zu vergebühren ist, der Betrag wird im Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung fällig.

Die Berufung gegen diesen Bescheid kann auch mit Online-Formularen rechtswirksam eingebracht werden (www.tirol.gv.at/formulare).

Begründung

1. Verfahrensablauf:

1.1. Mit Antrag vom 19.07.2007 hat [REDACTED], Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, in Vertretung der [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage des Projektes „Pistenverbindung Mittelstation – [REDACTED] bahn“ der [REDACTED] Projekt Nr. [REDACTED] vom 17.07.2007, um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des Schiweges Mittelstation – [REDACTED] bahn angesucht.

1.2. Am 06.08.2007 wurde seitens der [REDACTED] eine geologisch-geotechnische Beurteilung des Vorhabens als Ergänzung des Projektes eingereicht.

1.3. Am 28.08.2007 wurde unter Beiziehung sämtlicher Parteien in [REDACTED] eine mündlichen Verhandlung gemäß den §§ 40 – 44 AVG 1991 über das gegenständliche Vorhaben abgeführt.

2. Sachverhalt:

2.1. Allgemeines:

Um für den Bereich des Steilstückes oberhalb der [REDACTED] Mittelstation für schwächere Schifahrer eine Umfahrungsmöglichkeit zu bieten, beabsichtigt die [REDACTED] eine Verbindung von der Piste 3 zur Piste 1 mit einem wesentlich geringeren Längsgefälle zu schaffen.

Der Bau der Piste soll dabei mit einem vollkommenen Massenausgleich erfolgen. Die Entwässerung der Piste erfolgt über ein 2 %-iges Quergefälle großflächig, um größere Wasseransammlungen und somit lokale Erosionen zu vermeiden. Es soll durch die flächige Versickerung in das natürliche Hangregime nicht bzw. kaum eingegriffen werden.

Festgestellt wird in diesem Zusammenhang auch, dass die Projektfläche gemäß Anlage 32 der Verordnung der Landesregierung vom 11.01.2005, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend Seilbahnen und schichttechnische Erschließungen erlassen wurde (Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005) innerhalb eines bestehenden Schigebietes liegt und sohin das Raumordnungsprogramm für gegenständlichen Pistenneubau nicht anwendbar ist.

2.2. Ergänzende Feststellung aus naturkundefachlicher Sicht:

Aus dem Projektteil „Pistenverbindung Mittelstation – [REDACTED]bahn – naturkundliche Stellungnahme 2007“ erstellt von [REDACTED] Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Innsbruck, ergibt sich zusammenfassend, dass durch die Maßnahmen weder Feuchtstandorte noch Gewässer berührt werden und stellt der Projektraum weiters keinen prioritären Lebensraumtypus im Sinne des Anhanges der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie dar, wohl jedoch würden alpine und boreale Heiden wie auch im Projektgebiet vorkommende, gänzlich bzw. teilweise geschützte Pflanzen und Pflanzengesellschaften entsprechend den Ausführungen in den Anlagen 2, 3 (Blauer Speik, Schwefelanemone, Berghauswurz) und 4 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 berührt.

Relativierend wird jedoch sowohl im Projekt, als auch im naturkundefachlichen Gutachten hiezu ausgeführt, dass

- sich die geplante Maßnahme im Nahbereich bestehender Pisten und Bahnanlagen befindet;
- die geplante Maßnahme örtlich und flächenmäßig begrenzt ist;
- Alpenrosenheiden und Krähenbeerenheiden in Tirol weit verbreitet und nicht gefährdet sind;
- diese geschützten Standorte auch in näherer und weiterer Umgebung des geplanten Vorhabens sehr ausgedehnt sind;
- die zahlenmäßig sehr begrenzten, geschützten Arten wohl auch in der näheren und weiteren Umgebung zu finden sind;
- die Rekultivierung der geplanten Böschungen mit den vorhandenen Zwergstrauchsoden bzw. mit dem vorhandenen humosen Oberboden vorgenommen wird.

3. Rechtsgrundlagen:

3.1. Gemäß § 6 lit. e TNSchG 2005 ist außerhalb geschlossener Ortschaften für die Errichtung von Sportanlagen, wie unter anderem Schipisten, eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich, falls nicht nach einer anderen Bestimmung des Naturschutzgesetzes, einer auf diesen begründeten Verordnung oder in einem der Anlage zu § 48 Abs. 1 leg. cit. genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

3.2. § 2 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 normiert, hinsichtlich der gänzlich geschützten Pflanzenarten der Anlage 2 folgende Verbote:

- a) absichtlich Pflanzen solcher Art sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte udgl.) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischen oder getrockneten Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.
- b) den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich gemacht wird.

3.3. Weiters bestimmt § 2 Abs. 3 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 hinsichtlich der teilweise geschützten Pflanzenarten der Anlage 3 wie folgt:

Es ist verboten:

- a) die oberirdisch wachsenden Teile solcher Arten absichtlich in einer über einen Handstrauß hinausgehenden Menge zu entnehmen und zu befördern.
- b) die unterirdisch wachsenden Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen) solcher Arten absichtlich von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.
- c) den Standort von Pflanzen solcher Arten so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird.

3.4. Gemäß § 3 der obzitierten Verordnung sind die in der dortigen Anlage 4 angeführten gefährdeten besonderen Pflanzengesellschaften (gegenständlich: „Alpine und boreale Heiden“) dahingehend geschützt, als es verboten ist, ihre Standorte so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, insbesondere die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaften verändert wird.

3.5. Zuzufolge des § 7 der zitierten Verordnung können von den Verboten nach den § 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4, 3, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 6 Ausnahmen nach den §§ 23 Abs. 5, 24 Abs. 5 und 25 Abs. 3 des TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26 in der jeweils geltenden Fassung bewilligt werden.

3.6. Abs. 5 des § 23 TNSchG 2005 bestimmt, dass sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Population der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchti-

gung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt, Ausnahmen von den Verboten bewilligt werden können, unter anderem im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und positiver Folgen für die Umwelt.

3.7. Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b darf eine Naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von den Verboten nach den §§ 23 Abs. 2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 TNSchG 2005 nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

3.8. Zuzufolge des Abs. 4 des § 29 TNSchG 2005 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch den die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

3.9. Zuzufolge der Abs. 5 und 7 der vorhin zitierten Bestimmung ist einerseits eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken und erlischt andererseits eine naturschutzrechtliche Bewilligung, wenn

- a) der Inhaber der Bewilligung auf diese verzichtet;
- b) eine für das Vorhaben sonst noch erforderliche bundes- oder landesgesetzliche Bewilligung rechtskräftig versagt oder unwirksam wird;
- c) die Bewilligung nach § 43 Abs. 10 widerrufen wird;
- d) das Vorhaben nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist ausgeführt worden ist, wobei für den Fall, dass für die Ausführung des Vorhabens eine Frist nicht festgesetzt wurde, die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nachdem Eintritt ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder das Vorhaben nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung vollendet worden ist.

3.10. Die Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 TNSchG bestimmt hiezu, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlichen Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand (Naturlandschaft) befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

3.11. Weiters sind bei gegenständlichen Vorhaben die Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 in den Bereichen Bodenschutz (BGBl. III Nr. 235/2002) und Tourismus (BGBl. III Nr. 230/2002), insbesondere deren jeweilige Artikel 14, zu berücksichtigen.

4. Entscheidungsgründe und Beweiswürdigung:

4.1. Die Ausführung des beantragten Vorhabens ist unstrittig, subsidiär unter den Tatbestand des § 6 lit. e sowie der Tatbestände nach den §§ 2 und 3 und 7 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 zu subsumieren und ist sohin zur Durch- bzw. Ausführung des Vorhabens eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

4.2. Zudem ist unzweifelhaft, dass bei gegenständlichem Vorhaben die Protokolle Tourismus und Bodenschutz der Alpenkonvention von 1991 zu berücksichtigen sind.

4.3. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes hat die Behörde insbesondere zu prüfen,

- a) ob durch die beantragten Maßnahmen die Interessen des Naturschutzes im Sinne der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 leg. cit. beeinträchtigt werden, bzw.
- b) ob gegebenenfalls andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung für diese beeinträchtigten Naturschutzinteressen überwiegen,
- c) ob die im § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 normierten Voraussetzungen vorliegen.

4.4. In der im Laufe des Ermittlungsverfahrens durchgeführten mündlichen Verhandlung der der naturkundefachliche Sachverständige [REDACTED] beigezogen wurde, führte dieser in seinem Gutachten aus, dass

hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie der im Projektgebiet vorkommenden Lebensgemeinschaften vorerst auf die extrem empfindlichen Gegebenheiten in gegenständlichem Bereich zu verweisen sei. Die Flächen oberhalb der natürlichen Waldgrenze würden als die ökologisch empfindlichsten Bereiche gelten, soweit es sich nicht um reine Geröllflächen handle.

Eine Beeinträchtigung der im Befund beschriebenen Vegetationsgesellschaften im Zuge der Anlegung des Schiweges sei auch bei entsprechenden Renaturierungsmaßnahmen, wie Transplantation von Rasenstücken usw., zu erwarten. So hätten verschiedenste Untersuchungen was die Artenvielfalt betreffe, eine Bilanz dergestalt ergeben, dass auf der Schipiste durchschnittlich weniger Arten zu finden seien, als auf den naturbelassenen Vergleichsflächen. Dies zeige sich bereits derzeit eindrucksvoll, wenn man die noch unberührten Areale mit den bereits manipulierten Schipisten vergleiche. Die Entwicklung in den geschädigten Bereichen verlaufe äußerst langsam, sodass an den Schadstellen zunächst eine Ersatzvegetation aufkomme. Diese Ersatzvegetation reagiere jedoch auf mechanische Belastungen sehr viel empfindlicher als die ursprüngliche Vegetation. Die Schadstelle werde deshalb bei Fortdauer, auch reduzierter Belastung (z.B. Schibetrieb, Pistenraupen, usw.), nicht geschlossen. Das Aufbringen von entsprechenden Rasensoden sei zwar Erfolg versprechender, aber selbst bei diesem Verfahren würden Fachleute mit einer Wiederherstellungszeit bis zu einer voll deckenden Vegetation von mehr als 20 Jahren rechnen.

Ebenso sei eine autochtone Rekultivierung im Bereich der alpinen Zwergstrauchheide kaum möglich. So würden sich Zwergstrauchheidestücke für die Transplantation nur dann eignen, wenn es gelänge, zusammenhängende Stücke samt dem Boden abzuheben. Je größer die Zwergsträucher seien, umso

schwieriger sei dies. Auch hinsichtlich der Lagerzeit seien Zwergstrauch- und Heidenstücke sehr empfindlich.

Zusammenfassend müssten somit die zu erwartenden Beeinträchtigungen speziell seitens der hier vorkommenden Lebensgemeinschaften entsprechend der direkt berührten Fläche trotz der Möglichkeit des Versuchs einer Transplantation von Teilen der aktuellen Vegetation als eher nachhaltig eingestuft werden. Es sei jedoch relativierend anzuführen, dass es sich beim betroffenen Raum nicht mehr um einen naturbelassenen Landschaftsausschnitt bzw. eine naturnahe Geländekammer handele sondern um ein bereits derzeit durch infrastrukturelle Einrichtungen nachhaltig belastetes Gebiet. Auch die Relativierungen im Einreichoperat (vgl. Seite 4) seien als nachvollziehbar und fachlich schlüssig zu werten.

Bezüglich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei festzuhalten, dass eine solche durch die geplanten Geländekorrekturen bzw. die Errichtung des neuen Schiweges in nur sehr geringem Maße gegeben sei. So bestünden einerseits vom Tal bzw. anderen Dauersiedlungsräumen aus kaum Möglichkeit der direkten Einsicht auf die Projektflächen und könne von Standorten der näheren Umgebung der Projektbereich optisch mit den bereits bestehenden Anlagen in einem Zusammenhang gebracht werden. Die geplanten Maßnahmen würden zwar eine weitere Ausdehnung in z. T. nur noch inselartigen intakte Naturräume bedeuten, durch ihren Nahbereich zu bestehenden Anlagen werde jedoch keine optische Dominanz hervorgerufen. Gegenteilig bedeute jedoch der Verlust noch naturnaher alpiner Bereiche aufgrund des Verlustes der Artenvielfalt immer auch eine zumindest teilweise Störung des Landschaftsbildes für den unmittelbaren Betrachter.

Direkte Störungen des Erholungswertes sind mit Ausnahme teilweise während der Bauzeit nicht gegeben und bleiben somit temporär begrenzt.

4.5. Aus dem Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen ergibt sich also schlüssig und nachvollziehbar, dass durch das projektgegenständliche Vorhaben die Interessen des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 beeinträchtigt werden, wobei insbesondere die Beeinträchtigung der direkt betroffenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen, welche als stark und zum Teil irreversible beurteilt werden, als besondere Beeinträchtigung hervorgehoben wird.

4.6. Bei diesem Stand des Verfahrens wurde von Seiten des Vertreters der Konsenswerberin dargelegt, dass auch langfristige öffentliche Interessen vorlägen, die für eine Realisierung gegenständlicher Maßnahmen sprächen, wobei es sich überwiegend um sicherheitstechnische Überlegungen handle, zumal durch gegenständlichen Verbindungsweg die sehr steile Abfahrt oberhalb der [REDACTED] mittelstation an das Schigebiet [REDACTED] bahn angebunden werde, von wo aus auch der schwächere Schifahrer problemlos abfahren könne. Es hätten die letzten Jahre gezeigt, dass es im gegenständlichen Steilbereich immer wieder zu Unfällen bzw. kritischen Situationen gekommen sei.

4.7. Von Seiten des Landesumweltanwaltes bzw. des Naturschutzbeauftragten sowie von Seiten der Gemeinde [REDACTED] wurden keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung erhoben.

4.8. Nunmehr hat die Behörde unter sorgfältigster Berücksichtigung der obigen Ergebnisse es Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen (§ 45 Abs. 2 AVG 1991) ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht und hiebei insbesondere im Rahmen der freien Beweiswürdigung die einander widerstreitenden Interessen zu werten und gegeneinander abzuwägen.

4.9. Im Wesentlichen waren dabei die zum Teil starken und irreversiblen Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaften von Pflanzen als im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 beeinträchtigte Schutzgüter des TNSchG 2005 gegenüber den vorgebrachten anderen langfristigen öffentlichen Interessen im Wesentlichen sicherheitstechnischer Natur abzuwägen. Desweiteren hat die Behörde zu prüfen, ob die in den §§ 23 Abs. 5 normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme von den in der Naturschutzverordnung festgesetzten Verboten gegeben sind.

4.10. Die Naturschutzbehörde beurteilt auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens das projektsgegenständliche Vorhaben im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 im Zusammenhang mit § 23 Abs. 5 als zulässig und begründet dies wie folgt:

Wie bereits erwähnt, kommt es im Zuge der Realisierung gegenständlichen Vorhaben zu starken und irreversiblen Beeinträchtigungen von Pflanzengesellschaften im unmittelbaren Projektbereich. Diesen Beeinträchtigungen von Naturschutzinteressen stehen die vorgebrachten langfristigen öffentlichen Interessen sicherheitstechnischer Natur mit sämtlichen damit weiters verbundenen Interessen (wie Arbeitsplatzsicherung, Attraktivitätssteigerung des Schigebietes, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, etc.) gegenüber, die in ihrer Gesamtheit, wenn auch nicht Punkt für Punkt angeführt und belegt, von der entscheidenden Behörde als nachvollziehbar und als in sich schlüssig beurteilt werden.

Zudem wurde durch Projektmodifikationen die für die Natur schonenste Variante gewählt. Dabei ist der entscheidenden Behörde bewusst, dass sich Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach dem Tiroler Naturschutzgesetz bei derartigen Eingriffsvorhaben nie zur Gänze ausschließen lassen werden.

Ein weiteres Entscheidungskriterium für die in der Interessensabwägung war die Lage des Projektgebietes innerhalb der von der Landesregierung ausgewiesenen Schigebietsgrenzen. Innerhalb dieser Grenzen sollte ein Ausbau in qualitativer Hinsicht unter einer strengen Sichtweise des „wie“ möglich sein. Zudem spiegelt die Aufnahme des Projektgebietes in die Schigebietsgrenzen des Schigebietsprogrammes des Landes ein gewisses öffentliches Interesse wieder. Auch bietet sich die intensivere Nutzung, dieses an sich bereits seilbahntechnisch und schipistenmäßig erschlossenen Gebietes, d.h. Nutzungsmöglichkeit auch für den etwas schwächeren Schifahrer, geradezu an.

Zudem ist nach Ansicht der entscheidenden Behörde das gegenständliche Pistenprojekt problemlos mit den bereits im Nahbereich befindlichen touristischen Infrastrukturen (Lifтанlagen, Beschneigungsanlage, Pisten, Wege) in Verbindung zu bringen, sodass bei entsprechend schonender Bauweise dieses nicht als besonders störendes Element in der Landschaft in Erscheinung treten wird.

Zudem befinden sich die Populationen der betroffenen Pflanzengesellschaften in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, sowohl in der näheren als auch weiteren Umgebung in einem günstigen Erhaltungszustand und erfolgt eine Beeinträchtigung nur im engen Projektgebiet, entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche.

Weiters wurde durch die Vorschreibung der Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht in der naturschutzrechtlichen Bewilligung die bestmögliche Vorsorge für eine ordnungsgemäße und naturschonende Umsetzung der Baumaßnahme getroffen.

Aus all diesen Überlegungen kam die entscheidende Behörde zur Überzeugung, dass in gegenständlichem Fall die vorgebrachten anderen langfristigen, öffentlichen Interessen die Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen bzw. aus anderen zwingenden öffentlichen Interessen, insbesondere solche sicherheitstechnischer und wirtschaftlicher Art, die beantragte naturschutzrechtliche

Bewilligung bzw. die Ausnahme von den in der Naturschutzverordnung 2006 festgesetzten Verboten zu erteilen war.

4.11. Dem naturkundefachlichen Vorschlag der Bestellung einer ökologischen Baukontrolle wurde Rechnung getragen und mit gegenständlichem Bescheid eine ökologische Bauaufsicht bestellt, zumal dies der entscheidenden Behörde geeignet erscheint, die festgestellten Beeinträchtigungen insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes auf ein möglichst geringes Ausmaß zu reduzieren.

4.12. In Anwendung der zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen war sohin spruchgemäß zu entscheiden und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Hinweis:

Gemäß § 19 Abs. 1 TNSchG 2005 ist für die Inanspruchnahme der Natur, durch bestimmte im Naturschutzgesetz normierter Vorhaben, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde, eine Naturschutzabgabe zu entrichten. Der Abgabeanspruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides und beträgt in gegenständlichen Fall gemäß § 19 Abs. 3 lit. c leg. cit. für die Errichtung oder den Ausbau von Sportanlagen Euro 1,00 je m², höchstens jedoch Euro 40.000,00. Die Abgabe ist mit Beginn der Ausführung des Vorhabens fällig. Hiezu hat der Abgabepflichtige den Beginn der Ausführung innerhalb einer Woche dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Finanzen, Landhaus, 6020 Innsbruck, anzuzeigen.